Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

„Chancen bieten – Teilzeitberufs-ausbildung ermöglichen“

Ein praxisorientierter Leitfaden

Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.

jobcenter

Liebe Leserinnen und Leser,

ein anerkannter Berufsabschluss ist entscheidend für einen erfolgreichen Berufseinstieg und die damit verbundene berufliche Weiterentwicklung. Der Weg dorthin ist vielfältig und kann mitunter Brüche haben, z. B. wenn junge Menschen früh eine Familie gründen, Angehörige pflegen oder individuelle Lebensumstände eine Rolle spielen. Doch die Menschen dahinter überzeugen häufig mit Vielseitigkeit, Talent, Motivation und Engagement. Eine Teilzeitberufsausbildung kann für sie die geeignete Ausbildungsform darstellen, um ihre Potenziale zu entwickeln und ihnen Perspektiven zu eröffnen.

Gehen Sie damit neue Wege, machen Sie auf dieses attraktive und flexible Ausbildungsmodell aufmerksam bzw. nutzen Sie es für Ihr Unternehmen. Eine Ausbildung in Teilzeit bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, Familie oder individuelle Lebensumstände und Berufsausbildung leichter miteinander zu vereinbaren. Unternehmen bietet es die Chance, angesichts unbesetzter Ausbildungsstellen motivierten und engagierten Fachkräftenachwuchs zu gewinnen und diesen zu halten. Ein Gewinn für beide Seiten und eine lohnenswerte Investition in die Zukunft!

Wir als Bundesagentur für Arbeit setzen uns als Mitglied in der Ende 2014 gegründeten „Allianz für Aus- und Weiterbildung“ gemeinsam mit unseren Partnerinnen und Partnern weiter dafür ein, dass ausbildungsinteressierten Menschen der jeweils passende „Pfad“ aufgezeigt wird, der für sie zu einem Berufsabschluss führt.

Ich bin überzeugt: Gemeinsam schaffen wir es, für Jugendliche und junge Erwachsene mit einer guten Ausbildung den Grundstein für nachhaltige berufliche Perspektiven zu legen und für die Wirtschaft die dringend benötigten Fachkräfte zu sichern.

Detlef Scheele
Vorstand Arbeitsmarkt der Bundesagentur für Arbeit

Inhalt

Was ist eine Teilzeitberufsausbildung?	**4**
Worin unterscheiden sich Erstausbildung und betriebliche Einzelumschulung in Teilzeit?	**5**
Welche Varianten der Teilzeitberufsausbildung kommen in Frage?	**5**
Welche Vorteile hat das Teilzeitmodell?	**6**
Welche finanziellen Hilfen gibt es bei einer Teilzeitberufsausbildung?	**8**
Wann kommt eine betriebliche Einzelumschulung in Teilzeit in Frage?	**12**
Wie lange dauert eine Teilzeitumschulung und welche weitere Unterstützung wird angeboten?	**13**
Welche Finanzierungshilfen gibt es bei einer Teilzeitumschulung zur Sicherung des Lebensunterhalts und darüber hinaus?	**14**
Angebote der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	**17**
Empfehlungen für die Beratungspraxis	**18**
Weitergehende Informationen und Links	**19**

Was ist eine Teilzeitberufsausbildung?

Die Teilzeitberufsausbildung ist ein flexibles Ausbildungsmodell, das zu einem vollwertigen Berufsabschluss führt und grundsätzlich in allen anerkannten Berufen des dualen Ausbildungssystems möglich ist. Bei einer schulischen Ausbildung oder Ausbildung zur Fachpraktikerin bzw. zum Fachpraktiker für Menschen mit Behinderung (§ 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42m Handwerksordnung (HwO)) ist diese Möglichkeit grundsätzlich auch gegeben.

Das konkrete Angebot ist jedoch von den individuellen Voraussetzungen abhängig. Es ist zwischen Erstausbildung und erwachsenengerechter betrieblicher Einzelumschulung zu unterscheiden. Unabhängig von der jeweiligen Variante ist der Berufsabschluss bei der Voll- und Teilzeitform gleich.

Die Entscheidung über die Teilzeitform trifft die zuständige Stelle nach dem BBiG im Einzelfall – in der Regel eine Kammer (z. B. Handwerkskammer). Allerdings muss ein berechtigtes Interesse der bzw. des zukünftigen Auszubildenden für die Teilzeitberufsausbildung vorliegen.

Das Modell ist vor allem für Menschen interessant, die wegen familiärer Gründe oder individueller Lebensumstände keine Vollzeitausbildung absolvieren können, aber einen qualifizierten Berufsabschluss erlangen wollen. Das sind beispielsweise Alleinerziehende, Mütter und Väter mit familiären Betreuungspflichten, Menschen mit Pflegeaufgaben oder Behinderungen, die Familie bzw. bestimmte Lebensumstände und Berufsausbildung miteinander vereinbaren müssen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass vor allem diese Auszubildenden hoch motiviert sind und ihre Ausbildung zielstrebig und erfolgreich abschließen.

Für Unternehmen ist dieses Modell eine gute Möglichkeit, angesichts nicht besetzter Ausbildungsstellen, qualifizierten und motivierten Fachkräftenachwuchs zu gewinnen. Familienfreundlichkeit und eine gute Vereinbarkeit steigern die Arbeitgeberattraktivität und haben bei Unternehmen deutlich an Bedeutung gewonnen. 2016 messen 77 Prozent der Unternehmen dem Thema Familienfreundlichkeit eine hohe Bedeutung bei – 2003 waren es 47 Prozent.[1]

HINWEIS

Eine Berufsausbildung findet grundsätzlich in Vollzeit statt, weshalb sie auch nicht neben dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule erfolgen darf. Allerdings kann seit der Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Jahr 2005 die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit reduziert werden, wenn es dafür ein „berechtigtes Interesse“ gibt. Der Berufsschulunterricht findet in der Regel in Vollzeit statt und kann dann auch nicht verkürzt werden. Die Teilzeitberufsausbildung ist gesetzlich geregelt im § 8 Abs. 1 BBiG bzw. im § 27b der Handwerksordnung (HwO). Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hat dazu im Juni 2008 eine Empfehlung verabschiedet:
www.bibb.de > Das BIBB > Gremien > Hauptausschuss > Empfehlungen > lfd. Nr. 129

Ein **berechtigtes Interesse** liegt insbesondere dann vor, wenn die oder der Auszubildende ein eigenes Kind betreut oder eine Angehörige bzw. einen Angehörigen pflegt oder selbst von einer Behinderung betroffen ist, die eine Vollzeitausbildung erschweren würde. Es ist auch dann gegeben, wenn eine Auszubildende schwanger wird und nicht in der Lage ist, die Ausbildung in Vollzeit abzuschließen. Zu den weiteren Voraussetzungen zählt, dass das Ausbildungsziel voraussichtlich in der verkürzten Zeit erreicht werden kann.

Der Ausbildungsbetrieb und die oder der Auszubildende müssen die Teilzeitberufsausbildung gemeinsam bei der zuständigen Stelle beantragen. Das ist vor und während der Ausbildung bzw. Umschulung möglich.

Zuständige Stellen nach § 71 BBiG sind z. B. die Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern, Kammern der freien Berufe oder eine zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes. Eine Übersicht über die einzelnen dualen Ausbildungsberufe und der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche finden Sie hier:
www.bibb.de/de/berufeinfo.php

[1] Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit 2016

Worin unterscheiden sich Erstausbildung und betriebliche Einzelumschulung in Teilzeit?

Eine Erstausbildung in Teilzeit kommt grundsätzlich für alle in Frage, die noch keine Ausbildung absolviert haben und keine Vollzeitausbildung machen können.

Eine erwachsenengerecht verkürzte betriebliche Einzelumschulung ist gegenüber einer Erstausbildung nachrangig. Sie kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit vorliegt oder eine Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus individuellen persönlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies könnte z. B. sein, wenn jemand bereits lebensälter ist und eine Familie zu ernähren hat. Zur Berufstätigkeit zählen auch Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung sowie Zeiten, in denen Angehörige gepflegt wurden. Mehr Informationen dazu ab Seite 12.

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter informieren darüber, welches Ausbildungsmodell im Einzelfall in Frage kommt und über die jeweiligen finanziellen Unterstützungsleistungen.

Welche Varianten der Teilzeitberufsausbildung kommen in Frage?

Bei einer Teilzeitberufsausbildung wird die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb reduziert. Auszubildende und Ausbildungsbetrieb einigen sich auf eine wöchentliche Ausbildungszeit von 20 bis unter 40 Stunden, in der Regel 30 Stunden. Die Ausbildungszeit lässt sich flexibel an die betrieblichen Abläufe und die Bedürfnisse der Auszubildenden anpassen. Der Berufsschulunterricht und überbetriebliche Lehrgänge finden in der Regel im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten wie bei einer Vollzeitberufsausbildung statt. Daher muss während dieser Zeit z. B. die Kinderbetreuung umfänglich gesichert sein.

Variante 1 (bevorzugt) – ohne Verlängerung der Ausbildungsdauer: Die Ausbildungszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts umfasst zwischen 25 und 30 Wochenstunden.

Variante 2 – mit Verlängerung der Ausbildungsdauer: Die Ausbildungsdauer verlängert sich meistens um ein Jahr. Die Ausbildungszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts beträgt mindestens 20 Wochenstunden.

Welche Variante in Frage kommt, ist vom Einzelfall abhängig. Dabei spielen die schulische Vorbildung sowie eine eventuell bereits vorhandene Berufserfahrung der bzw. des Auszubildenden eine Rolle. Ebenso muss mit Blick auf einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss eingeschätzt werden, ob die verkürzte Zeit im Betrieb ausreicht, um innerhalb der Regeldauer alle notwendigen Kenntnisse an die Auszubildende bzw. den Auszubildenden zu vermitteln. Hierfür sind möglicherweise Veränderungen im Ablauf des Berufsschulunterrichts und bei den Prüfungen notwendig. Je nach Klassenstärke können in Berufsschulen auch Teilzeitklassen eingerichtet werden. Die Ausbildungsdauer kann auch während der Ausbildung noch verändert bzw. angepasst werden.

PRAKTISCHE UMSETZUNG

- Ausbildungsbetrieb und Auszubildende einigen sich auf eine Stundenzahl unter 40 Wochenstunden sowie die konkreten Zeitabläufe, die auf die individuellen Bedarfe abgestimmt sind. Sie können sich dazu bei der nach dem BBiG zuständigen Stelle beraten lassen.
- Im Ausbildungsvertrag wird die Teilzeitvereinbarung schriftlich fixiert.
- Die Verkürzung der Ausbildung und der Eintrag des Vertrags werden bei der nach dem BBiG zuständigen Stelle beantragt bzw. veranlasst.
- Die Berufsschule sollte in jedem Einzelfall über die Teilzeitberufsausbildung informiert werden.

Welche Vorteile hat das Teilzeitmodell?

Vorteile für Arbeitgeber

Gewinnung von Auszubildenden mit hoher Sozialkompetenz

- Aufgrund ihrer familiären Verantwortung oder individuellen Lebensumstände zeichnen sich Teilzeitauszubildende häufig durch ihre besondere Zuverlässigkeit, Motivation, Selbstständigkeit und Lebenserfahrung aus.

Imagegewinn als Unternehmen mit sozialer Verantwortung

- In Teilzeit ausbildende Unternehmen gelten wegen ihrer sozialen Einstellung als familienfreundlich und damit attraktive Arbeitgeber für Ausbildungsinteressierte und ausgebildete Fachkräfte.

Größere Chancen bei der Fachkräftesicherung

- Ausbildung in Teilzeit vergrößert die Chancen, dringend benötigten Fachkräftenachwuchs zu gewinnen bzw. im Unternehmen zu halten. Geleistete Investitionen bleiben erhalten.

Vorteile für Auszubildende

- Auszubildende können Familienaufgaben und Ausbildung besser vereinbaren.
- Sie verlieren aufgrund ihrer familiären Rolle bzw. ihrer Lebensumstände keine wertvolle Zeit. Beispielsweise kann eine Auszubildende, die während der Ausbildung ein Kind bekommt, ihre Ausbildung unmittelbar oder mit geringer Zeitverzögerung in Teilzeit erfolgreich abschließen.
- Mit dem Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses legen Teilzeitauszubildende den Grundstein für einen selbstbestimmten und finanziell abgesicherten Lebensverlauf ohne Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen wie der Grundsicherung.
- Sie haben eine Vorbildfunktion für ihre Kinder.
- Sie genießen Anerkennung durch Freunde, Familie und Gesellschaft.

Vorteile für die Gesellschaft

- Ausbildung und Umschulung in Teilzeit verringern das Risiko der Arbeitslosigkeit und reduzieren in der Folge staatliche Transferleistungen.
- Ausbildung und Umschulung in Teilzeit verhindern Brüche in der Lebensbiografie, schaffen berufliche Perspektiven, ermöglichen qualifizierte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und beugen damit Bedürftigkeit im Alter vor.
- Ausbildung und Umschulung in Teilzeit ermöglichen die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Die berufliche Perspektive für die Eltern ist die beste Prävention für die Kinder vor Kinderarmut und generationsübergreifender Armut.

PRAXISBEISPIEL

Mit Traumnote in Teilzeit zum Berufsabschluss

Dass es funktionieren kann, auch als alleinerziehende Mutter mit Kind, erfolgreich in Teilzeit eine Berufsausbildung abzuschließen, hat Naomi auf ganz beeindruckende Weise bewiesen. Obwohl sie wegen ihrer Erziehungsaufgaben durchschnittlich nur 25 Stunden pro Woche in ihre Ausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten in einer Tierarztpraxis in der Region Garmisch-Partenkirchen investieren konnte, ist es ihr gelungen, ihre Ausbildung auf 2,5 Jahre zu verkürzen und trotzdem noch mit der Traumnote von 1,6 und in der praktischen Prüfung sogar mit einer glatten 1 abzuschließen.

„Bei uns zählt der Mensch mit all seinen Stärken und Schwächen, und gemeinsam machen wir das Beste daraus."

„Es war zwar viel zu lernen, aber es war mir einfach wichtig, diesen ersehnten Abschluss auch zu schaffen. Deswegen habe ich mein privates Umfeld so organisiert, dass es gelingen konnte", berichtet Naomi mit Erleichterung und Stolz. Anfangs bestand zwar große Skepsis beim Ausbildungsbetrieb, ob so ein Modell in Teilzeit und einem Wechsel zwischen Berufsschule und relativ kurzer betrieblicher Praxis auch funktionieren könne. Aber sehr schnell stand das gesamte Team inklusive dem Chef hinter der neuen erwachsenen Auszubildenden. „Bei uns zählt der Mensch mit all seinen Stärken und Schwächen, und gemeinsam machen wir das Beste daraus", so beschreibt der Chef das Miteinander in seinem Team. „Jeder muss sich aufeinander verlassen können, und die Schichtpläne machen meine Mitarbeiterinnen selbst – da mische ich mich gar nicht ein", so der Tierarzt zu seiner Praxisorganisation. „Wenn da mal ein Kind krank ist, dann springt eine andere Kollegin ein und irgendwann gleicht sich das sowieso wieder aus", erzählt Naomi. Im Anschluss an die Ausbildung wurde sie von ihrem Ausbildungsbetrieb auch fest übernommen und ist glücklich, dieses große Ziel jetzt erreicht zu haben. Aber schon werden Gedanken laut, vielleicht mittelfristig eine zusätzliche Weiterbildung zu beginnen.

Neue und kreative Wege gehen

Michael Schankweiler, der Leiter der Weilheimer Arbeitsagentur, hat im Rahmen einer kleinen Feierstunde diese besondere Leistung von Naomi mit einem kleinen Geschenk und auch das besondere Engagement der Tierarztpraxis mit einer schönen Urkunde gewürdigt. „Ich wünsche mir sehr, dass immer mehr Arbeitgeber auch im Ausbildungsbereich neue und kreative Wege gehen und somit das Potenzial von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Ausbildungsplatz auch voll ausschöpfen. Berufsausbildung in Teilzeit kann hier ein Meilenstein sein, weil gerade Erziehende so viele Kompetenzen wie Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Motivation und Organisationsgeschick mitbringen, sodass das Minus an praktischer Ausbildungszeit mehr als ausgeglichen wird", weiß Michael Schankweiler aus eigener langjähriger Praxiserfahrung.

Nähere Informationen erhalten Arbeitgeber und Interessierte bei Frau Vogl, der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Weilheim.

Welche finanziellen Hilfen gibt es bei einer Teilzeitberufsausbildung?

Ausbildungsvergütung

Teilzeitauszubildende haben wie Vollzeitauszubildende Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung (§ 17 BBiG). Dabei entspricht eine tarifliche Ausbildungsvergütung immer einer angemessenen Ausbildungsvergütung. Diese kann anteilig entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit oder auch in gleicher Höhe wie bei einer Vollzeitberufsausbildung sein. Eine volle Ausbildungsvergütung unterstreicht die Familienfreundlichkeit und Attraktivität des Unternehmens. Oft reicht die Vergütung allein nicht zur Finanzierung des Lebensunterhalts aus. In diesen Fällen können die Auszubildenden durch staatliche Leistungen unterstützt werden.

Berufsausbildungsbeihilfe

Die Ausbildungsvergütung kann bei einer betrieblichen Erstausbildung für die gesamte Dauer der Berufsausbildung durch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ergänzt werden. Die wöchentliche Ausbildungszeit ist dabei zunächst nicht von Bedeutung. Ebenso wenig für den Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung (§ 61 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)).

Zu den Voraussetzungen für den Erhalt von Berufsausbildungsbeihilfe gehört hauptsächlich die finanzielle Bedürftigkeit.

Darüber hinaus erhalten Auszubildende BAB, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, weil tägliches Pendeln zwischen Ausbildungsstätte und Wohnung der Eltern oder eines Elternteils nicht zumutbar ist.

Diese Zumutbarkeitsregelung entfällt, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller

- über 18 Jahre alt ist oder
- verheiratet ist bzw. war oder in einer Lebenspartnerschaft lebt bzw. verbunden war oder
- mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Neben dem individuellen Bedarf für den Lebensunterhalt werden Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen (z. B. Arbeitskleidung) berücksichtigt. **Zudem können die Kosten für die Kinderbetreuung in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind pauschal im Bedarf von BAB berücksichtigt werden.**

Diesem Gesamtbedarf wird das anzurechnende Einkommen der bzw. des Auszubildenden und deren bzw. dessen Angehörigen gegenübergestellt.

Eigenes Einkommen der oder des Auszubildenden wird grundsätzlich voll angerechnet, jenes der Person, mit der sie oder er verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist, sowie jenes der Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt. Würde das Elterneinkommen die Freibeträge übersteigen, blieben davon je nach Fallgestaltung mindestens 50 Prozent anrechnungsfrei. Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten (§ 67 Abs. 5 SGB III).

In begründeten Ausnahmefällen kann BAB auch bei einer Zweitausbildung gezahlt werden. Auskünfte hierzu erteilen die Agenturen für Arbeit vor Ort.

Mit dem BAB-Rechner können Auszubildende selbst ihre mögliche Förderung berechnen:

www.babrechner.arbeitsagentur.de

RECHTZEITIGE ANTRAGSTELLUNG

Beantragen Sie BAB **rechtzeitig**, am besten **vor Beginn der Berufsausbildung**. Wird BAB nach Beginn der Berufsausbildung beantragt, kann sie rückwirkend längstens vom Beginn des Monats an gezahlt werden, in dem sie beantragt worden ist.

Sie können BAB
- online unter **www.arbeitsagentur.de** (Rubrik Meine eServices),
- persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit vor Ort oder
- telefonisch unter **0800 / 4 5555 00** (gebührenfrei) beantragen.

Eine Antragstellung beim Jobcenter ist nicht möglich.

Bei der Beantragung von BAB erhalten Sie eine individuelle **Checkliste**, welche Unterlagen für die Antragstellung benötigt werden.

BITTE BEACHTEN

- An manchen Orten gibt es Wohnheime für Auszubildende. Bei der Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Ausbildungsbetrieb mit voller Verpflegung werden andere Bedarfssätze zugrunde gelegt. Nähere Informationen erhalten Auszubildende bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit am Wohnort oder online unter:
  www.auswaerts-zuhause.de/Jugendwohnen/was-ist-das

- BAB kann nicht für eine schulische Ausbildung gewährt werden. Diese Ausbildungen können nach dem BAföG gefördert werden. Nähere Informationen sind bei den für das BAföG zuständigen Stellen erhältlich oder online unter:
  https://www.bafög.de/de/wo-und-wie-werden-leistungen-nach-dem-bafoeg-beantragt--371.php

- Nach einer erfolgreich abgeschlossenen ersten Berufsausbildung – gleich, welcher Art (betrieblich, außerbetrieblich, schulisch) – mit einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren steht BAB grundsätzlich nicht zu. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann BAB für eine zweite Berufsausbildung gewährt werden.

Weitere Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Auszubildende können in der Regel Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom Jobcenter erhalten, wenn die Ausbildungsvergütung, BAB, Unterhaltszahlungen und andere vorrangige Leistungen oder bei einer schulischen Ausbildung die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nicht ausreichen. Sollte ein Leistungsausschluss vorliegen (z. B. bei fehlendem BAföG-Förderanspruch, Unterbringung in einem Wohnheim bzw. Internat mit Vollverpflegung), können aber dennoch Leistungen zum Lebensunterhalt für die Kinder und Mehrbedarfe im jeweiligen Jobcenter vor Ort beantragt werden.

SIE INTERESSIEREN SICH FÜR EINE TEILZEITBERUFSAUSBILDUNG UND HABEN FRAGEN?

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter beraten Sie gern zu Ihren beruflichen Perspektiven und klären mit Ihnen die persönlichen Voraussetzungen und Finanzierungsmöglichkeiten für eine Teilzeitberufsausbildung.

Wenden Sie sich einfach an Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihren Ansprechpartner oder die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Ihrer Agentur für Arbeit oder Ihres Jobcenters und vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:
www.arbeitsagentur.de

Gebührenfreie Hotline der Agenturen für Arbeit für Ausbildungsinteressierte: 0800 / 4 5555 00
(Mo. – Fr., 08:00 – 18:00 Uhr)

Die Hotline Ihres Jobcenters vor Ort finden Sie im Internet auf der jeweiligen Homepage.

Ergänzende Angebote

Assistierte Ausbildung
Mit diesem Angebot werden Ausbildungsbetriebe und Auszubildende während der Ausbildung durch ergänzende Dienstleistungen, wie sozialpädagogische Begleitung zur Bewältigung der neuen Lebenssituation, Aufarbeitung des Berufsschulstoffes, Prüfungsvorbereitung, Bewerbungstraining und vieles mehr, sinnvoll unterstützt.

Darüber hinaus ist eine zusätzliche vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Unterstützung nach Bedarf möglich. Ein Bildungsträger als dritter Partner in der Ausbildung bietet beiden Seiten diese Dienstleistung an.

Die Assistierte Ausbildung kann auch in Teilzeit durchgeführt werden. Das Angebot ist für den Ausbildungsbetrieb und die Auszubildenden kostenfrei. Näheres ist im § 130 SGB III geregelt.

Ausbildungsbegleitende Hilfen
Junge Menschen, die während einer betrieblichen Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung in der Fachtheorie ihres Ausbildungsberufs sowie Sprache Nachhilfe benötigen, können durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach § 75 SGB III unterstützt werden. Sozialpädagogische Begleitung wird ebenfalls angeboten.

Diese Unterstützung kann durch die Auszubildende bzw. den Auszubildenden oder den Ausbildungsbetrieb beantragt werden. Zuständig ist die Agentur für Arbeit am Standort des Ausbildungsbetriebs bzw. das für die Auszubildende bzw. den Auszubildenden zuständige Jobcenter.

Auch hier bietet ein Bildungsträger als dritter Partner in der Ausbildung allen Seiten passende Dienstleistungen kostenfrei an.

Einstiegsqualifizierung
Mit dieser Leistung können Ausbildungsbetriebe junge Menschen, die keine Ausbildungsstelle gefunden haben oder noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt sowie sozial benachteiligt sind, an eine Ausbildung in ihrem Betrieb heranführen. Außerdem können sie als Ausbildungsbetrieb den (Wieder-)Einstieg in die Ausbildung finden, wenn sie bisher nicht bzw. länger nicht ausgebildet haben.

Ausbildungsbetriebe haben dadurch die Möglichkeit, junge Menschen nicht nur in einem kurzen Bewerbungsgespräch kennenzulernen, sondern ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen längeren Zeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten zu beobachten. Der vergleichsweise lange Zeitraum erlaubt es, die Leistungsfähigkeit besser einschätzen zu können.

Ausbildungsbetriebe erhalten einen Zuschuss zur Vergütung. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung kann auch als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden. Hier gelten die §§ 68 bis 70 des BBiG. Näheres zu dieser Leistung ist im § 54a SGB III geregelt.

SIE SIND ARBEITGEBERIN BZW. ARBEITGEBER UND AN TEILZEITBERUFSAUSBILDUNG INTERESSIERT?

Sprechen Sie mit dem Arbeitgeber-Service oder der bzw. dem Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Ihrer Agentur für Arbeit bzw. Ihres Jobcenters. Wir beantworten Ihnen gern Ihre Fragen in einem persönlichen Gespräch.

Service-Rufnummer für Arbeitgeber: 0800 / 4 5555 20
(Mo. – Fr., 08:00 – 18:00 Uhr)

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:
www.arbeitsagentur.de

Informationen zum Arbeitgeber-Service und zur bzw. zum Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Ihres Jobcenters vor Ort finden Sie im Internet auf der jeweiligen Homepage.

Wann kommt eine betriebliche Einzelumschulung in Teilzeit in Frage?

Neben einer Erstausbildung ist auch ein Berufsabschluss über eine erwachsenengerecht verkürzte betriebliche Einzelumschulung im Ausbildungsbetrieb möglich. Sie kann in Voll- und Teilzeit absolviert werden.

Diese Ausbildungsform kommt für Menschen in Frage, bei denen eine Umschulung notwendig ist,

- um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern,
- eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder
- weil bei ihnen wegen eines fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist bzw.
- weil sie wegen Art und Schwere ihrer Behinderungen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen.

Voraussetzung für eine Förderung ist auch, dass die Umschülerin oder der Umschüler durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter vor Beginn der Umschulung beraten wurde.

Anerkannt wird die Notwendigkeit der Umschulung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses auch, wenn ein Berufsabschluss zwar vorhanden ist, dieser Beruf jedoch aufgrund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann. Eine Umschulung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses wird auch als notwendig angesehen, wenn kein Berufsabschluss vorhanden ist, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Eine betriebliche Einzelumschulung ist gegenüber einer Erstausbildung nachrangig. Sie kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit vorliegt oder eine Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z. B. wenn jemand bereits lebensälter ist und eine Familie zu ernähren hat). Zu einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit zählen auch die Elternzeit und weitere Kindererziehungszeiten sowie Zeiten, in denen Angehörige gepflegt wurden.

Zur Klärung der Frage, welche Ausbildungsform im individuellen Fall geeignet ist, sollte ein Termin zur persönlichen Beratung bei der Agentur für Arbeit bzw. beim Jobcenter vor Ort vereinbart werden. Dort erhalten Kundinnen und Kunden auch den Bildungsgutschein, der bei einem Ausbildungsbetrieb mit gültiger Ausbildungsberechtigung eingelöst wird. Vergleichbar mit der Erstausbildung wird der praktische Teil im Ausbildungsbetrieb und der theoretische Teil in der Berufsschule absolviert. Anstelle eines Ausbildungsvertrags wird zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Umschülerin bzw. dem Umschüler ein Umschulungsvertrag abgeschlossen. Der Berufsschulunterricht findet entweder während der regulären Unterrichtszeit wie bei einer Vollzeitausbildung statt oder – bei entsprechender Klassenstärke – auch in Teilzeitberufsschulklassen.

Der Arbeitgeber-Service (AG-S) der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters ist bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsbetrieb behilflich.

Grundsätzlich gelten für betriebliche Einzelumschulungen die gleichen – im BBiG enthaltenen – Bedingungen wie bei betrieblichen Erstausbildungen.

Wie lange dauert eine Teilzeitumschulung und welche weitere Unterstützung wird angeboten?

Wie bei einer Erstausbildung in Teilzeit wird auch bei einer betrieblichen Einzelumschulung in Teilzeit die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb reduziert. Das bedeutet, die Umschülerin bzw. der Umschüler und der Ausbildungsbetrieb einigen sich auch bei diesem Modell auf eine reduzierte wöchentliche Ausbildungszeit.

Grundsätzliche rechtliche Voraussetzung ist, dass die Vollzeitumschulung erwachsenengerecht auf **zwei Drittel der regulären Ausbildungszeit verkürzt** wird. Soll die Umschulung in Teilzeit durchgeführt werden, kann die Ausbildungszeit wieder entsprechend länger dauern.

BEISPIEL

Die reguläre **Ausbildungszeit** in einem anerkannten Ausbildungsberuf umfasst in Vollzeit 36 Monate bzw. drei Jahre.

Die **Vollzeitumschulung** umfasst üblicherweise 40 Wochenstunden und eine maximale Dauer von 24 Monaten bzw. zwei Jahren (erwachsenengerecht verkürzt auf zwei Drittel der regulären Ausbildungszeit).

Die **Teilzeitumschulung** umfasst einschließlich des Berufsschulunterrichts 25 Wochenstunden bei einer maximalen Dauer von 38,4 Monaten.

Berechnungsbeispiel:
40 Stunden (Vollzeit) : 25 Stunden (Teilzeit) × 24 Monate = 38,4 Monate.

Die Teilzeitumschulung kann demnach, ausgehend von 24 Monaten bei Vollzeit, längstens um 14,4 Monate auf 38,4 Monate verlängert werden. In der Regel liegt die maximale Dauer bei 36 Monaten.

Zu beachten: Es ist immer die zuständige Stelle nach dem BBiG bzw. HwO zu beteiligen. Die tatsächliche Förderdauer ist auf die Prüfungstermine abzustimmen.

Ergänzende Angebote

Förderung von Grundkompetenzen
Umschulungsinteressierte, die noch nicht über einen Berufsabschluss verfügen, können seit dem 1. August 2016 zur Vorbereitung auf eine Umschulung in den Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologie gefördert werden (§ 81 Abs. 3a SGB III). Die Förderung ist in Voll- und Teilzeit möglich.

Umschulungsbegleitende Hilfen
Umschülerinnen bzw. Umschüler, die während einer betrieblichen Einzelumschulung bei der Fachtheorie und Fachpraxis ihres Ausbildungsberufs Nachhilfe benötigen, können durch umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) nach § 84 SGB III gefördert werden.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit einer sozialpädagogischen Begleitung zur Bewältigung der neuen Lebenssituation, Aufarbeitung des Berufsschulstoffs, Prüfungsvorbereitung, Bewerbungstraining und vieles mehr.

SIE SIND ARBEITGEBERIN BZW. ARBEITGEBER UND AN TEILZEITUMSCHULUNG INTERESSIERT?

Sprechen Sie mit dem Arbeitgeber-Service oder der bzw. dem Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Ihrer Agentur für Arbeit bzw. Ihres Jobcenters. Wir beantworten Ihnen gern Ihre Fragen in einem persönlichen Gespräch.

Service-Rufnummer für Arbeitgeber: 0800 / 4 5555 20
(Mo. – Fr., 08:00 – 18:00 Uhr)

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:
www.arbeitsagentur.de

Informationen zum Arbeitgeber-Service und zur bzw. zum Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Ihres Jobcenters vor Ort finden Sie im Internet auf der jeweiligen Homepage.

Welche Finanzierungshilfen gibt es bei einer Teilzeitumschulung zur Sicherung des Lebensunterhalts und darüber hinaus?

Ausbildungsvergütung

Wie bei einer Erstausbildung erhalten Umschülerinnen und Umschüler auch bei einer betrieblichen Einzelumschulung in der Regel eine Ausbildungsvergütung vom Ausbildungsbetrieb. Es kann jedoch sein, dass diese Vergütung nicht zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausreicht oder dass Ausbildungsbetriebe bei einer betrieblichen Einzelumschulung keine Ausbildungsvergütung zahlen. In diesen Fällen können die Umschülerinnen und Umschüler, wie bei der Erstausbildung, durch die Agentur für Arbeit oder das zuständige Jobcenter finanziell unterstützt werden.

Arbeitslosengeld bei Weiterbildung

Während einer betrieblichen Einzelumschulung besteht grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, sofern die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld I nach dem SGB III erfüllt sind. Erhalten Umschülerinnen bzw. Umschüler bereits Arbeitslosengeld II nach dem SGB II vom Jobcenter, werden die Leistungen auch weiterhin gewährt. Lediglich in den Fällen, in denen eine Ausbildungsvergütung vom Ausbildungsbetrieb gezahlt wird, ist davon ein Teil der Vergütung auf die Leistung des Jobcenters anrechenbar. Andererseits können Umschülerinnen bzw. Umschüler auch ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten, wenn z. B. die Ausbildungsvergütung für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreicht. Gerne informiert und berät das jeweilige Jobcenter vor Ort.

Weiterbildungskosten

Umschülerinnen bzw. Umschüler können Weiterbildungskosten erhalten. Dazu gehören insbesondere:

- Kosten für notwendige **Eignungsfeststellungen**
- Kosten für notwendige **Arbeitskleidung**
- Kosten für **Lernmittel, Fachliteratur**
- Kosten für **Prüfungsgebühren bzw. Kosten für Prüfungsstücke** und sonstige von den prüfenden Stellen erhobene Gebühren
- Kosten für einen evtl. notwendigen **Stützunterricht**
- Kostenübernahme für notwendige **überbetriebliche Lehrgänge**
- Erstattung der **Berufsschulgebühren**, soweit eine kostenfreie Teilnahme nicht möglich ist

Darüber hinaus können Umschülerinnen bzw. Umschüler Kosten geltend machen für:

- **Kinderbetreuung in Höhe von bis zu 130 Euro monatlich je Kind**
- **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** bzw. zwischen Wohnort und Berufsschule
- **auswärtige Unterbringung und Verpflegung** (Pauschalbeträge)

WEITERBILDUNGSPRÄMIE

Umschülerinnen und Umschüler können seit 1. August 2016 eine Weiterbildungsprämie erhalten. Für das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung liegt die Prämie bei 1.000 Euro und für das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung bei 1.500 Euro.

SIE INTERESSIEREN SICH FÜR EINE EINZELUMSCHULUNG IN TEILZEIT UND HABEN FRAGEN ZUR FINANZIERUNG?

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter beraten Sie gern zu Ihren beruflichen Perspektiven und klären mit Ihnen die persönlichen Voraussetzungen und Finanzierungsmöglichkeiten für eine Umschulung in Teilzeit.

Wenden Sie sich einfach an Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihren Ansprechpartner oder die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt in Ihrer Agentur für Arbeit oder Ihrem Jobcenter und vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:
www.arbeitsagentur.de

Gebührenfreie Hotline für Umschulungsinteressierte:
0800 / 4 5555 00
(Mo. – Fr., 08:00 – 18:00 Uhr)

Die Hotline Ihres Jobcenters vor Ort finden Sie im Internet auf der jeweiligen Homepage.

PRAXISBEISPIEL

Zukunftsstart geglückt

Die 37-jährige Jessica ist alleinerziehende Mutter eines 12-jährigen Sohnes und hat seit Juli den ersehnten Berufsabschluss als Gärtnerin-Gemüsebau in der Tasche.

Verdient hohe Anerkennung

Der Arbeitgeber, ein Gärtnereibetrieb in Niedersachsen, ist stolz auf sie: „Jessica hat schon viele Jahre bei uns im Nebenverdienst gearbeitet. Dass sie sich jetzt noch mal auf die Schulbank gesetzt und ihren Abschluss gemacht hat, verdient hohe Anerkennung. Wir sind sehr froh, dass sie unseren Betrieb nun als gelernte Fachkraft unterstützt.“

Mithilfe des Arbeitgebers und ihrer Arbeitsvermittlerin vom Jobcenter Helmstedt hat sie diese Umschulung im Rahmen der Initiative „Zukunftsstarter“ realisieren können.

Ein Vorbild sein

„Meine Arbeitsvermittlerin sprach mich an und fragte, ob es für mich in Frage käme, meinen Berufsabschluss nachzuholen. Anfangs war ich skeptisch, ob ich in der Berufsschule noch bestehen würde und ob ich das mit den Betreuungszeiten für meinen Sohn vereinbaren kann. Auch zwischendurch gab es immer wieder Zeiten, die schwer waren und in denen ich mich überwinden musste weiterzumachen. Aber ich wollte ein gutes Vorbild für meinen Sohn sein, und auch deshalb habe ich durchgehalten. Jetzt bin ich sehr stolz auf meinen Abschluss“, freut sich Jessica.

Es ist nie zu spät

„Sie ist zurecht stolz!“, sagt ihre Arbeitsvermittlerin: „Ich freue mich sehr, dass sie sich für diesen Weg entschieden hat. Es war sicher nicht der einfachste. Aber eine abgeschlossene Berufsausbildung zu haben, ist nun mal die Basis für ein stabiles Berufsleben. Es ist nie zu spät, den Abschluss nachzuholen. Deshalb raten wir unseren Kundinnen und Kunden auch immer wieder zu dieser Möglichkeit. Toll ist auch, dass sie die Möglichkeit hatte, diese Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren, sodass sie Kinderbetreuung und Arbeit unter einen Hut bekam.“

„Ich bin froh, diesen Weg gegangen zu sein.“

Jessica wurde von der Gärtnerei nach der Ausbildung übernommen und ist sichtlich froh über ihre Arbeit: „Der Vorteil hier ist, dass es ein kleiner Betrieb ist, sehr familiär. Alle haben mich unterstützt und motiviert während der Ausbildung. Außerdem kann ich viel lernen, meine Arbeit ist sehr abwechslungsreich. Ich bin in jeden Prozess und jede Tätigkeit eingebunden. Ich bin froh, diesen Weg gegangen zu sein.“

Nähere Informationen erhalten Arbeitgeber und Interessierte bei Frau Kühne, der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Helmstedt, und Frau Karin Börstler in gleicher Funktion beim Jobcenter Helmstedt.

ZUKUNFTSSTARTER

Ein Berufsabschluss lohnt sich immer – auch für lebensältere Auszubildende. Die BA unterstützt deshalb junge Erwachsene auf dem Weg dorthin im Rahmen der Initiative „Zukunftsstarter“.

Ziel der Initiative ist es, jungen Erwachsenen ab 25 Jahren ohne Berufsabschluss neue Chancen zu eröffnen, um ihre persönliche und berufliche Perspektive zu verbessern.

Jetzt bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter am Wohnort informieren!

Angebote der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

In jeder Agentur für Arbeit und in jedem Jobcenter gibt es Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt. Diese halten intensive Kontakte zu Arbeitgebern, Arbeitgeberorganisationen, Netzwerken und Beratungsstellen und bieten Ihnen ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot an. Sie fungieren als maßgebende Initiatorinnen und Initiatoren sowie Impulsgebende, um Teilzeitberufsausbildung zu bewerben und nachhaltig zu begleiten. Als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren tragen sie dazu bei, die Bildung von Kooperationen und Netzwerken mit den Partnerinnen und Partnern vor Ort zu fördern.

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt vertreten die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter in allen Fragen

- der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt,
- der Frauenförderung sowie
- der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

SIE HABEN FRAGEN ZUR AUSBILDUNG BZW. UMSCHULUNG IN TEILZEIT?

Sprechen Sie mit Ihrer bzw. Ihrem Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Ihrer Agentur für Arbeit bzw. Ihres Jobcenters.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:
www.arbeitsagentur.de

Service-Rufnummer für Arbeitgeber: 0800 / 4 5555 20
(Mo. – Fr., 08:00 – 18:00 Uhr)

Gebührenfreie Hotline der Agenturen für Arbeit für Ausbildungs- und Umschulungsinteressierte: 0800 / 4 5555 00
(Mo. – Fr., 08:00 – 18:00 Uhr)

Die Service-Rufnummer bzw. Hotline Ihres Jobcenters vor Ort finden Sie im Internet auf der jeweiligen Homepage.

Empfehlungen für die Beratungspraxis

Diese Empfehlungen wurden von erfahrenen Expertinnen und Experten sowie Praktikerinnen und Praktikern zusammengestellt und sollen als Orientierungshilfe für die Beratungspraxis vor Ort dienen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sensibilisieren und Unterstützung anbieten

- Vorteile für eine nachhaltige Fachkräftegewinnung aufzeigen und Vorurteile thematisieren (z. B. Qualität, Fehlzeiten, Abbruchquoten)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit organisieren und für das Ausbildungsmodell in Teilzeit werben
- Professionelle Beratung gewährleisten (z. B. Checklisten für Beratungsnetzwerk)
- Spezifische und auf den Ausbildungsbetrieb bezogene Informationen zur Verfügung stellen
- Unterstützung anbieten (z. B. bei der Anpassung von Ausbildungsplänen)
- Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner rechtzeitig einbeziehen (z. B. Berufsschule, Bildungsträger als dritte Partner)

Kinderbetreuungsmöglichkeiten optimal sicherstellen und auf eine größere Flexibilität und Kapazität hinwirken

- Transparenz gegenüber der Kommune zum tatsächlichen Betreuungsbedarf herstellen
- Flexible Angebote ermöglichen (z. B. Randzeiten, Wochenenden, Ferien, Notsituationen)
- Angebote der Kindertagespflege stärker nutzen bzw. weiter ausbauen
- Vorhandene Angebote gut aufeinander abstimmen (z. B. Erarbeitung Gesamtkonzept)
- Betroffene für erhöhtes Engagement und die Entwicklung kreativer, regional passender Lösungen sensibilisieren

Sicherstellung des Lebensunterhalts für Auszubildende in Teilzeit gewährleisten

- Überblick über die in Frage kommenden Fördermöglichkeiten verschaffen (trotz Komplexität)
- Möglichkeit der Einzelumschulung in Teilzeit im Einzelfall prüfen
- Bevorzugte Bearbeitung der Teilzeitausbildungsverträge bei den Kammern anregen (Eintragung bei zuständiger Stelle)
- Zeitnahe Bearbeitung der BAB-Anträge (z. B. durch Kennzeichnung) sicherstellen

Rahmenbedingungen für den Berufsschulbesuch verbessern

- Verkürzung der Unterrichtseinheiten vorschlagen (z. B. keine zu starke Reglementierung hinsichtlich Zeit und Inhalt, insbesondere bei Nebenfächern)
- Schulversuche bzw. Projekte für Teilzeitklassen in den Berufsschulen in Absprache mit dem zuständigen Ministerium anregen
- Teilzeitklassen in größeren Städten einrichten (ggf. mit geringerer Klassenstärke)
- Einführung bzw. Nutzung neuer Unterrichtsformen anregen (z. B. E-Learning mit Leistungsnachweisen)

Weitergehende Informationen und Links

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2016):
Berufsbildungsbericht 2016,
verfügbar unter:

https://www.bmbf.de/pub/Berufsbildungsbericht_2016.pdf

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2016): Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit 2016,
verfügbar unter:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/unternehmensmonitor-familienfreundlichkeit-2016/76092

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2011):
Teilzeitberufsausbildung: Inanspruchnahme, Potenziale, Strukturen
Band 13 der Reihe Berufsbildungsforschung
verfügbar unter:

https://www.bmbf.de/pub/Berufsbildungsforschung_Band_13.pdf

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg und Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014):
Ausbildung in Teilzeit – eine Chance
Finanzierungshilfen
verfügbar unter:

http://www.netzwerk-teilzeitausbildung-bw.de/doc/download/broschuere_mfw_ausbildung_teilzeit_2014.pdf

Programmstelle beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) für das Programm JOBSTARTER des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2013):
Ausbildung in Teilzeit – ein Gewinn für alle
Jobstarter Praxis – Band 7
verfügbar unter:

https://www.bmbf.de/pub/Jobstarter_Praxis_Band_7.pdf

Weiterführende Links

https://www.bmbf.de/pub/Ausbildung_und_Beruf.pdf

http://www.aus-und-weiterbildungsallianz.de/AAW/Navigation/DE/Home/home.html

http://www.familien-wegweiser.de

https://www.bmbf.de/de/jobstarter-fuer-die-zukunft-ausbilden-1072.html

http://www.gib.nrw.de/themen/jugend-und-beruf/teilzeitberufsausbildung/programminfos

http://www.auswaerts-zuhause.de/Jugendwohnen/was-ist-das

Herausgeberin
Bundesagentur für Arbeit
90327 Nürnberg
Stab Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Januar 2017
www.arbeitsagentur.de

Druck: Bonifatius GmbH
Karl-Schurz-Strasse 26, 33100 Paderborn